



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn vom 10. Dezember 2020, mit der eine **Wassergebührenordnung** für das Gebiet der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBL. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Klaus an der Pyhrnbahn (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühren

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke
- | | | |
|--|-------------|-----------------|
| a) für jeden angeschlossenen Haushalt (Wohnungseinheit)
bzw. für jede angeschlossene Betriebsstätte | Euro | 1.035,00 |
| b) zuzüglich je m ² der Bemessungsgrundlage | Euro | 12,90 |
| c) mindestens aber | Euro | 2.077,00 |
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei jenen Bauwerken, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen,
- bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche
 - bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse.
 - bei Dach- und Kellergeschossen aus jenen Räumen, deren Flächen zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken benutzbar ausgebaut sind (dies sind zB Sauna, Fitnessraum, Hallenbad, Waschküche, Büro, Waschraum, Flure/Gänge/Dielen, Kellerbar und Schau- bzw. Ausstellungsräume, Archivräume).
 - bei Wintergärten aus der bebauten Fläche (egal ob beheizt oder nicht beheizt);
 - Für die gemäß § 2 Z 2 a - d berechneten Flächen der Bemessungsgrundlagen (BMG) sind bei Betrieben, sofern es sich um Flächen handelt, die nicht Wohn-, Büro- oder sanitären Zwecken dienen, nachfolgende Abschläge anzuwenden:

von 1 – 500 m ²	50 % von der BMG
501 – 5.000 m ²	40 % von der BMG
ab dem 5.000 m ²	20 % von der BMG
- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu wohn- oder gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen, sofern auch nur diese Bereiche aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

- (4) Werden auch Räume oder Gebäudeteile, die der land- und forstwirtschaftlichen Verwendung dienen, wie Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (5) Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.
- (6) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 - b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
 - c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Balkone sowie die über die Bauflucht hinausragenden Teile von Loggien.
- (7) Als Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- (8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmässig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4% pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren, Zählergebühr

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei einer Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter **1,97 Euro** des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, mindestens aber **80,00 Euro**.
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Pauschalierungen:
Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, ab Beginn der Bauarbeiten bis zum Bezug des Hauses, monatlich **15,00 Euro**.
- (4) Die Eigentümer, der an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, haben für die Beistellung des Wasserzählers **eine vierteljährliche Zählergebühr** und zwar für

Zähler von 3 bis 5 m ³ /h Tarif 1	10,00 €
Zähler von 7 bis 10 m ³ /h Tarif 2	20,00 €
Zähler bis 20 m ³ /h Tarif 3	40,00 €

zu leisten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Quadratmeter **11 Cent** pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 6

Entstehung des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m² eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 lit. a oder b entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. mit vollendeter Änderung des Verwendungszweckes.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr, die Zählergebühr sowie die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nach hinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2021
Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 12. 12. 2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Dipl. Päd. Rudolf Mayr

